

Rechtskommission des  
Ständerates  
Frau Anne Seydoux-Christe  
Parlamentdienste  
3003 Bern

Männedorf, 8. Juni 2012 fu

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte,

Nachdem am 7. Juni 2012 die IK-N in Sachen Ermächtigungsgesuch der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich nochmals gleich entschieden hat wie am 25. April 2012, und damit das Gesuch der Staatsanwaltschaft abgelehnt ist, ergibt sich für mich als Betroffener folgende Situation:

**Das gestützt auf das Gesuch der Staatsanwaltschaft vom 27. März 2012 eingeleitete Ermächtungsverfahren ist demzufolge definitiv abgewiesen. Die RK des Ständerats darf nicht mehr darüber befinden.**

Dies aus folgenden Gründen:

1. Am 27. März 2012 stellte die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich das "Gesuch um Entscheid über parlamentarische Immunität" mit folgenden Anträgen:
  1. *Es sei festzustellen, dass vorliegend keine Immunität gegeben ist.*
  2. *Eventualiter sei die Ermächtigung zur Weiterführung der Strafuntersuchung gegen Herrn Nationalrat Dr. Christoph Blocher zu erteilen.*
2. Das Gesuch der Staatsanwaltschaft ist ein einziges, an beide Kommissionen gerichtetes Gesuch, über welches diese nur übereinstimmend entscheiden können.
3. Die Fragen, worüber die beiden parlamentarischen Kommissionen zu entscheiden haben, ergeben sich aus den von der Staatsanwaltschaft gestellten Anträgen. In ihren Anträgen unterscheidet die Staatsanwaltschaft nicht zwischen dem Verhalten von mir am 3. Dezember 2011 und demjenigen am 27. Dezember 2011. Die Staatsanwaltschaft verlangt nur entweder vollumfängliche Feststellung, dass keine Immunität gegeben sei oder vollumfängliche Ermächtigung zur Weiterführung des Strafverfahrens. Die Formulierung dieser Anträge erfolgte sehr bewusst, und es hat durchaus seinen Grund, dass die Staatsanwaltschaft nur die vollständige Aufhebung der Immunität verlangt.

Denn ihre vorschnell durchgeführten Hausdurchsuchungen und die Beschlagnahme von Unterlagen, elektronischen Dateien, usw. begründete sie mit der vollständig fehlenden Immunität von mir. Entfällt diese Grundlage, so fehlt ihr auch die behauptete Grundlage für die Hausdurchsuchungen. Deshalb braucht die Staatsanwaltschaft für das von ihr eingeleitete Verfahren eine vollständige Gutheissung ihres Gesuchs gemäss den gestellten Anträgen.

4. Für eine Gutheissung des Gesuchs der Staatsanwaltschaft müssen die beiden parlamentarischen Kommissionen mit Bezug auf die gestellten Anträge übereinstimmende Beschlüsse fassen. Kommen keine solchen übereinstimmenden Beschlüsse zustande, ist das Gesuch abgelehnt.
5. Die IK-N hat am 25. April 2012 beschlossen, auf das Gesuch nicht einzutreten, soweit es sich auf meine Handlungen vor dem 5. Dezember 2011 bezieht.

Soweit sich das Gesuch auf Handlungen bezieht, welche nach dem 5. Dezember erfolgten, trat die IK-N darauf ein, entschied aber, meine Immunität nicht aufzuheben. Dieser Entscheid kommt einer Ablehnung des Gesuchs gleich, denn keiner der gestellten Anträge wurde gutgeheissen.

6. Die RK-S entschied am 31. Mai 2012, sie trete auf das Gesuch nicht ein.
7. Art. 17a ParlG lautet wie folgt:

*Stimmen die Beschlüsse der beiden Kommissionen über das Eintreten auf das Gesuch oder über die Aufhebung der Immunität nicht überein, so findet eine Differenzbereinigung zwischen den Kommissionen statt. Die zweite Ablehnung durch eine Kommission ist endgültig.*

8. Für den Fall, dass die Beschlüsse der Kommissionen nicht übereinstimmen, kommt die "Differenzregelung für besondere Fälle" gemäss Art. 95 ParlG zur analogen Anwendung (BBI 2010, S. 7367).
9. Art. 95 Abs. 1 ParlG lautet:  
*Wenn sich die abweichenden Beschlüsse der beiden Räte auf einen Beratungsgegenstand als Ganzes beziehen, so ist die zweite Ablehnung durch einen Rat endgültig.*
10. Die bewusst so gestellten Anträge im Gesuch der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich können, wie dargelegt, nur als Ganzes, so wie sie formuliert sind, entweder gutgeheissen oder abgewiesen werden. Denn die Staatsanwaltschaft hat ihre Anträge nicht in ein Verhalten von mir für die Zeit vor oder nach meiner Vereidigung unterteilt. Sie hat auch keine diesbezüglichen Eventualanträge gestellt.

11. Die IK-N hat am 7. Juni 2012 nochmals gleich entschieden wie am 25. April 2012 und das Gesuch der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich erneut abgelehnt. Damit ist die Ablehnung gemäss Art. 17a i.V. mit Art. 95 Abs. 1 ParlG endgültig. Denn es wurde von den beiden Kommissionen nicht übereinstimmend festgestellt, wie die Staatsanwaltschaft in ihrem Gesuch bewusst und ausdrücklich beantragt hatte, dass vorliegend für alle mir vorgeworfenen Handlungen keine Immunität gegeben sei. Die Staatsanwaltschaft wird von den beiden Kommissionen auch nicht ihrem Eventualantrag entsprechend übereinstimmend ermächtigt, ihre Strafuntersuchung über mein Verhalten vom 3. und 27. Dezember 2011 weiter zu verfolgen.
12. **Das gestützt auf das Gesuch der Staatsanwaltschaft vom 27. März 2012 eingeleitete Ermächtigungsverfahren ist demzufolge definitiv abgewiesen. Die RK des Ständerats darf nicht mehr darüber befinden.**
13. Das Parlament hat die IK-N und die Rechtskommission des Ständerats gestützt auf eine Kompetenzdelegation nach Art. 153 Abs. 3 BV ermächtigt, die Entscheide über die Gesuche um Aufhebung der parlamentarischen Immunität zu entscheiden (BBl 2010, S. 7361). Nach Art. 153 Abs. 3 BV können den parlamentarischen Kommissionen nur Befugnisse übertragen werden, die **nicht rechtsetzender Natur** sind. Die IK-N und die Rechtskommission des Ständerats sind demzufolge nicht berechtigt, rechtsetzende, Gesetzesergänzende oder Gesetzesabändernde Entscheide zu treffen.
14. Dem Gesetz lässt sich für die heute vorliegende Differenz bezüglich der Entscheide der IK-N und der Rechtskommission des Ständerats keine andere Regelung als das abgekürzte Differenzbereinigungsverfahren entnehmen, wie ich es vorstehend dargelegt habe. Wollten die Kommissionen anders, d.h. in Abweichung von der gesetzlichen Regelung entscheiden, gibt es dafür **keine gesetzliche Grundlage**. Diese müsste erst geschaffen werden und dazu ist einzig und **allein die Bundesversammlung zuständig**. Für einen anderen als den von mir beantragten Entscheid fehlt der IK-N und der Rechtskommission des Ständerats bei der heutigen Sach- und Rechtslage die Kompetenz. Ihr Entscheid wäre verfassungswidrig, politisch motiviert und seine Anfechtung auf dem Rechtsweg müsste geprüft werden.

Mit freundlichem Gruss



Christoph Blocher

Kopie geht an:

Heinz Brand, Nationalrat und Präsident der IK-N